

## Anlagereglement der Freizügigkeitsstiftung der Baloise Bank SoBa

### Allgemeines

Dieses Reglement legt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Grundsätze und Richtlinien fest, die bei der Anlage und Verwaltung des Vermögens der Freizügigkeitsstiftung der Baloise Bank SoBa (nachstehend Stiftung) zu beachten sind.

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

### 1. Vermögensverwaltung

Die Verwaltung des Vermögens richtet sich nach den in der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 (FZV) formulierten Grundsätzen.

### 2. Organisation und Aufgabenverteilung

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Anlage sowie Verwaltung des Vorsorgeguthabens und bestimmt den Vertriebspartner und die Depotbank. Er kann die Befugnis, im Rahmen dieses Reglements Anlageentscheide zu fällen, an eine oder mehrere Drittpersonen delegieren. Bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung der Drittpersonen ist gebührende Sorgfalt zu wahren.

Aufgaben und Pflichten des Stiftungsrates im Bereich der Anlage Tätigkeit sind insbesondere:

- Palette der Anlageprodukte festlegen;
- Überwachung der Vermögensanlage (insbesondere die Einhaltung der Anlagegrundsätze, Anlagebestimmungen und Anlagestrategien);
- Festlegung und Verwendung des freien Vermögensertrages;
- Festlegung der Verwendung des freien Vermögens.

### 3. Vermögensanlage

Beim Freizügigkeitskonto in Form der reinen Sparlösung (Kontoanlage) entspricht die Höhe des Vorsorgeguthabens der eingebrachten Austrittsleistung mit Zins. Beim Freizügigkeitskonto in Form der anlagegebundenen Sparlösung (mit Wertschriftensparen) entspricht die Höhe des Vorsorgeguthabens dem aktuellen Wert der Anlage (Art. 13 Abs. 5 FZV).

#### 3.1. Freizügigkeitskonto (Sparlösung)

Die Stiftung eröffnet ein auf den Versicherten lautendes Freizügigkeitskonto bei der Baloise Bank SoBa (nachstehend SoBa) und überträgt ihr die Kontoführung. Die Stiftung führt für jeden Versicherten ein separates Freizügigkeitskonto, welches auf den Namen des Versicherten lautet (Art. 19 FZV). Das Guthaben auf dem Freizügigkeitskonto bei der SoBa gilt als Spareinlage. Es besteht kein Anspruch auf eine Minimalverzinsung.

#### 3.2. Wertschriftensparen

Ergänzend oder alternativ zur Kontoanlage kann der Versicherte im Rahmen seines Guthabens auf dem Freizügigkeitskonto die Stiftung beauftragen, die von der Stiftung vertriebenen und BVV2 entsprechenden Vermögensanlagen auf Rechnung seines Freizügigkeitskontos zu erwerben.

Der Stiftungsrat legt fest, in welche Anlagen bzw. Anlagegruppen investiert werden kann. Bei den für die Versicherten zur Verfügung gestellten Anlagemöglichkeiten stellt der Stiftungsrat sicher, dass die Anlagevorschriften gemäss Art. 49-58 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge per 1. April 1984 (BVV2) eingehalten werden.

Der Versicherte kann die Stiftung beauftragen, im Umfang seines Vorsorgeguthabens zu Lasten seines Freizügigkeitskontos in die von der Stiftung angebotenen Anlageprodukte zu investieren. Der

Stiftungsrat kann einen Sockelbetrag festlegen, welcher auf dem Freizügigkeitskonto nicht investiert werden darf.

Die Anlagen werden in individuelle Freizügigkeitsdepots bei der SoBa eingebucht. Erträge und Verluste werden anteilmässig auf das Altersguthaben BVG und das übrige Vorsorgeguthaben aufgeteilt. Allfällige auf diesen Anlagen ausgeschüttete Erträge werden dem Freizügigkeitskonto gutgeschrieben.

Bei erstmaligem Erwerb hat der Versicherte der Stiftung das entsprechende Formular einzureichen.

Der Versicherte kann die Stiftung jederzeit beauftragen, die Anlagen ganz oder teilweise zu veräussern. Der Gegenwert eines Erwerbs bzw. einer Veräusserung wird dem Freizügigkeitskonto belastet bzw. gutgeschrieben. Bei der Ausrichtung von Freizügigkeits- und Altersleistungen wird die Stiftung in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Gutheissung des Auszahlungsantrages des Versicherten den Auftrag erteilen, die Ansprüche an Anlageprodukten zu veräussern. Bei Übertrag der Freizügigkeitsleistung an eine andere Freizügigkeitseinrichtung werden die Ansprüche nach Ablauf der Kündigungsfrist veräussert, sofern keine andere Instruktion erteilt wird.

Die Gebühren für die Transaktionen und die Verwaltung sind in der aktuellen Gebührenordnung geregelt.

Im Todesfall veräussert die Stiftung allfällige Vermögensanlagen, sobald sie Kenntnis vom Tod des Versicherten erhalten hat.

Für den in Anlagen angelegten Teil des Freizügigkeitsguthabens besteht weder Anspruch auf eine Minimalverzinsung bzw. Minimalrendite noch auf Kapitalwerterhaltung. Für die Kursentwicklung der vom Versicherten gewählten Anlagen übernehmen weder die Stiftung noch die SoBa die Verantwortung. Das Anlagerisiko trägt der Versicherte.

### 3.3. Begrenzungen/Erweiterungen

Die Stiftung kann gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV2 dem Versicherten als Erweiterung der zulässigen Anlagen ein wachstumsorientiertes sowie ein risikofreudiges Teilvermögen anbieten. Voraussetzung ist, dass der Versicherte über eine erhöhte Risikotoleranz verfügt und das erforderliche Anlageziel und die entsprechende Anlagestrategie wählt. Die Stiftung legt in der Jahresrechnung dar, dass die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach Art. 50 Abs. 1-3 BVV2 eingehalten werden.

### 3.4. Zulässige erweiterte Anlagen

Das Anlageziel des wachstumsorientierten Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals, hauptsächlich durch Anlagen in Aktien. Dabei wird, erweiternd zu den Anlagen mit Begrenzungen gemäss den Bestimmungen nach BVV2, maximal 80% des Vermögens des Teilvermögens direkt und indirekt in Anlagen in Aktien in Eigen- oder bis maximal 30% in Fremdwährungen weltweit investiert.

Das Anlageziel des risikofreudigen Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals, ausschliesslich durch Anlagen in Aktien und Liquidität. Dabei wird, erweiternd zu den Anlagen mit Begrenzungen gemäss den Bestimmungen nach BVV2, entsprechend einer langfristigen rollierenden Betrachtungsweise im Mittelwert rund 80% des Vermögens des Teilvermögens direkt und indirekt in Aktien investiert. Kurzfristig betrachtet kann die Aktienquote höher sein. Die Anlagen werden in Eigen- oder bis maximal 100% in Fremdwährungen weltweit investiert. Zudem dürfen Anlagen in Aktien pro Gesellschaft 10% des Teilvermögens nicht überschreiten.

### 3.5. Gebühren

Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung der Vorsorgeguthaben Gebühren verlangen (z.B. beim Erwerb und bei der Rückgabe der Ansprüche an Anlagegruppen und

Depotgebühren für das Führen des Vorsorgedepots). Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach der aktuellen Gebührenordnung der Stiftung. Für besondere Bemühungen können zusätzlich Bearbeitungsgebühren erhoben werden. Die Gebühren gehen zu Lasten des Freizügigkeitskontos. Weist das Freizügigkeitskonto einen Negativsaldo aus, ist die Stiftung berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Versicherten, Ansprüche an Anlageprodukte nach freiem Ermessen zu veräussern, um den Saldo zuzüglich eines vom Stiftungsrat beschlossenen Sockelbetrags auszugleichen.

#### **4. Bilanzierungsvorschriften**

Die Anlagen werden gemäss Art. 48 BVV2 und den Fachempfehlungen Swiss GAAP FER 26 zum Marktwert bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel per 31. Dezember eines Kalenderjahres.

#### **5. Änderungen und Inkrafttreten**

Die Stiftung behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Änderungen treten mit deren Erlass durch den Stiftungsrat in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Änderungen werden dem Versicherten mittels brieflicher oder elektronischer Korrespondenz oder auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht.

Dieses Anlagereglement tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Solothurn, im August 2020